

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
 4. **Zweckverbände**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-17 li-bo

20. 10. 2020

Urlaubsregelungen für Beamtinnen und Beamte; Erkrankung eines Kindes und COVID-19-Pandemie bedingte akute Pflege naher Angehöriger

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am 9. Oktober 2020 dem vom Deutschen Bundestag am 18. 9. 2020 beschlossenen Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) zugestimmt. Die Verkündung des Gesetzes soll in Kürze erfolgen.

Hierin enthalten ist eine Änderung des SGB V, wonach im Jahr 2020 das Kinderkrankengeld für jeweils fünf weitere Tage (für alleinerziehende weitere zehn Tage) gewährt wird. Außerdem wird durch eine Änderung des Pflegezeitgesetzes die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Akuthilfepflege bis 31. 12. 2020 verlängert. Der coronabedingt Angehörige pflegt oder Pflege neu organisieren muss, kann dadurch bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben. Das Pflegeunterstützungsgeld kann ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege aufgrund von coronabedingten Versorgungsengpässen zu Hause erfolgt. Für 20 Arbeitstage Krankengeld wird nach § 45 SGB V gezahlt. Beide Gesetze gelten nur für Beschäftigte, nicht jedoch für Beamte.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt beabsichtigt, die nur vorübergehend durch Bundesgesetz bis 31. Dezember 2020 befristeten Maßnahmen wirkungsgleich auf die Beamten zu übertragen. Allerdings nicht durch eine Änderung der Urlaubsverordnung, sondern durch eine Verordnung zur Abweichung von der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt anlässlich der Bewältigung der COVID-19-Pandemie.



Die Landesgeschäftsstelle hat im Rahmen der bereits erfolgten Beteiligung gegen den Entwurf dieser Verordnung keine Bedenken erhoben.

Im Vorgriff auf die Verordnung hat das Finanzministerium mit Schreiben vom 19. 10. 2020 an die obersten Landesbehörden - 14b-03020-183/3/60324/2020 - die Anwendung dieser Regelungen ab sofort ermöglicht.

Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Mit der beabsichtigten Verordnung zur Abweichung von der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt anlässlich der Bewältigung der COVID-19-Pandemie sollen die Änderungen für Beschäftigte aus dem Krankenhauszukunftsgesetz (BT Drs. 19/22126; BR Drs. 528/20) zur Änderung des § 45 SGB V Kinderkrankengeld und des § 9 Pflegezeitgesetz (Pflegeunterstützungsgeld, Verweis auf § 45 SGB V Kinderkrankengeld) für Beamtinnen und Beamte übertragen werden. Die Übertragung ist ebenfalls wie die bundesgesetzliche Regelung bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Zusätzlich zur Regelung in § 20 Abs. 3 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt ist ab sofort befristet bis zum 31. Dezember 2020 bei Erkrankung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes nach Maßgabe des § 20 Absatz 4 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt einer Beamtin oder einem Beamten Sonderurlaub mit Besoldung für jedes Kind bis zu fünf Arbeitstage für Alleinerziehende für jedes Kind bis zu zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr zu bewilligen.

Zusätzlich zur Regelung in § 22a Abs. 1 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt ist ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 Sonderurlaub längstens bis zu insgesamt zwanzig Arbeitstagen zu bewilligen, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (kurzzeitige Arbeitsverhinderung). Voraussetzung ist, dass die akute Pflegesituation auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist und die Pflege nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Der Zusammenhang der akuten Pflegesituation mit der COVID-19-Pandemie wird vermutet.

Ich bitte darum, alle personalführenden Stellen in Ihrem Geschäftsbereich sowie die unter Ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hierüber in Kenntnis zu setzen und empfehle entsprechend zu verfahren.“

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter